

## Kieswerk Bücken: Anlegestelle mit 5 Dalben in der Weser

### Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.9.2 der Anlage 1 UVPG

<b>Antragsteller:</b>	Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH
<b>Gutachtenersteller:</b>	IDN Ingenieur-Dienst-Nord Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH
<b>Maßnahme:</b>	Errichtung einer Anlegestelle in der Weser (Weser-km 290,475)
<b>Unterlagen:</b>	Antrag (Screening-Unterlage) der Vorhabenträgerin auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.9.2 der Anlage 1 UVPG vom 10.10.2023

## I. Bekanntgabe

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;  
Kieswerk Bücken: Anlegestelle mit 5 Dalben in der Weser  
Bek. d. NLWKN v. 17.10.2023  
— Az.:62025.603-4890/2023 —**

Die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH beabsichtigt zum Abtransport des über das Kieswerk Bücken gewonnenen Materials eine Anlegestelle mit 5 Dalben in der Weser zu errichten. Bei dem Projekt handelt es sich um eine Gewässerausbaumaßnahme nach den §§ 67 ff. WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176).

Die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH hat als Trägerin der Maßnahme, vertreten durch den Ingenieur-Dienst-Nord, beantragt, gemäß § 5 Abs. 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des RaumordnungsG und anderer Vorschriften vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88), durch allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich 6 - Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren, hat als gem. § 1 Nr. 6 ZustVO-Wasser vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 30.04.2021 (Nds. GVBl. S. 250) zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der Trägerin des Vorhabens nach überschläglicher Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 i. V. m. Zif. 13.9.2 der Anlage 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgesehenen Maßnahmen nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

## **II. Begründung der Entscheidung**

### **1. Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung**

Die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH hat gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt. Die geplante Errichtung einer Anlegestelle am Weserufer fällt nach der Anlage 1 des UVPG unter Ziffer 13.9.2: „Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit 1 350 t oder weniger zugänglich ist“. Eine solche Maßnahme bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG.

### **2. Angaben der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)**

Die zu der geplanten Maßnahme vorgelegten Unterlagen werden als ausreichend und geeignet angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

### **3. Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)**

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen hinreichend dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

#### **a) Merkmale des Vorhabens**

Die Anlegestelle wird sich über eine Gesamtlänge von 160,00 m (sog. Liegewanne) zwischen Weser-km 290,395 und 290,555 erstrecken und soll dem Abtransport des gewonnenen Materials aus dem Kieswerk Bücken dienen. Das Vorhaben wird eine Fläche von ca. 4.400 m<sup>2</sup> beanspruchen. Im Bereich der Anlegestelle ist vorgesehen, zu beladende Schiffe an Dalben festzutauen. Zur Schiffsbeladung ist ein Verladeband geplant, welches das gewonnene Material direkt in die Ladeluken des festgetauten Binnenschiffs

transportieren soll. Die Sohlenhöhe im Bereich der Liegewanne beträgt +11,30 m NN. Die Breite der Liegewanne wird sich der Schiffsbreite entsprechend auf +11,45 m von den Dalben orientieren. Die restliche Fläche zwischen Liegewanne und Fahrrinnenbegrenzung soll auf die Sohlhöhe der Weser (nach Mittelweseranpassung) von +11,60 m NN ausgebaggert werden.

Die konkrete Ausgestaltung erfolgt mittels fünf Stahlrohrdalben (Durchmesser 813 mm), die mit einem Abstand von 25 m in der Weser errichtet werden, wobei die Dalben ca. 9 m in den Baugrund einbinden und die Oberkanten der Dalbenrohre auf NHN +21 m liegen. Die Dalben und der Böschungsfuß sollen durch ein 4 m breites Deckwerk gesichert werden. An der engsten Stelle zwischen Schiff und Fahrrinnengrenze ist ein Sicherheitsabstand von 6,00 m vorgesehen, damit der Schiffsverkehr auf der Weser nicht durch ein festgemachtes Binnenschiff behindert werden kann. Daraus ergibt sich ein Mindestabstand von  $\geq 17,35$  m zwischen der Fahrrinnengrenze und den Dalben.

#### b) Standort des Vorhabens

Die geplante Anlegestelle befindet sich in der Gemarkung Holtrup in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Weser (Überschwemmungsgebiet Nr. 196) am linken Weserufer bei Weser-km 290,475. Das Landschaftsbild im Vorhabenbereich ist geprägt von einer wenig strukturierten Agrarlandschaft. Die landseitigen Flächen im Bereich der geplanten Anlegestelle werden derzeit landwirtschaftlich mit einer extensiven Grünlandnutzung bewirtschaftet. Diese Nutzung wird jedoch aufgrund des planfestgestellten Kies- und Sandabbaus eingestellt. Forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzungen bestehen im Vorhabenbereich nicht.

Durch die Maßnahme erfolgt eine Veränderung des derzeitigen Landschaftsbildes. Die Auswirkungen der Anlegestelle auf das Landschaftsbild sind dabei jedoch von untergeordneter Bedeutung. Die Weser ist im Vorhabenbereich ein erheblich verändertes Fließgewässer mit Uferbefestigungen und einem schlechten ökologischen Zustand bzw. Potenzial. Der betroffene Weserbereich wird nicht als Laichhabitat für Fische von Bedeutung eingeschätzt. Wertgebende Laichhabitats sind insgesamt nicht betroffen.

Die Entfernung des FFH-Gebiets 422 "Mausohr-Habitats nördlich von Nienburg" zum Vorhabenbereich beträgt ca. 3,2 km. Ca. 2 km nördlich des Vorhabenbereichs befindet sich das 22 ha umfassende Naturschutzgebiet (NSG) "Alhuser Ahe". Der Standort für die Anlegestelle befindet sich nach dem aktuellen Landschaftsrahmenplan (LRP 2020) im Bereich eines potenziellen Naturschutzgebietes. Das Gebiet NSG-18 E "Strußwerder" erfüllt derzeit die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG, ist aktuell jedoch nicht als solches ausgewiesen. Nordöstlich des Vorhabenbereichs, in ca. 1,5 km Entfernung, liegt das potenzielle NSG-11 E "Mahlerner Weseraltwasser", welches auch ein Gebiet darstellt, das die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG erfüllt, derzeit aber nicht als solches ausgewiesen ist.

In ca. 2,5 km Entfernung befinden sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Warper- und Bucker Heide - Schweringer Berg" sowie das LSG "Dünengebiet südlich Gandesbergen, Sechacker und Kraienkamp".

Der landseitige Vorhabenbereich ist überwiegend durch den Biotoptyp "Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte" gekennzeichnet. Dieser ist gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG als Biotoptyp mit besonderer Bedeutung gesetzlich geschützt. Am Weserufer besteht im Norden der geplanten Anlegestelle ein lückiger Bestand aus Bäumen (HBE) und Sträuchern (BE), der im Überschwemmungsgebiet als naturnahe uferbegleitende Vegetation i. S. d. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG geschützt ist.

c) Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens sind unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu beurteilen. Die Ausführungen der Vorhabenträgerin sind im Hinblick auf die entscheidungserheblichen Aspekte diesbezüglich schlüssig und hinreichend dargelegt.

Das Vorhaben ist im Zusammenhang mit dem geplanten Kies- und Sandabbau zu prüfen, da die einzelnen Bestandteile kumulative Umweltauswirkungen haben können. Diese Auswirkungen wurden auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung des Planfeststellungsverfahrens zum Kies- und Sandabbau (Az.: 552-512-50-210-355/18) betrachtet. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. § 9 UVPG auszugehen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die aufgrund des Vorhabens erfolgenden Versiegelungen sind vernachlässigbar gering. Es ist nicht ersichtlich, dass Nutzungen betroffen sind, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

Die Auswirkungen der Anlegestelle auf die Hochwasserabflussverhältnisse wurden mit einem zweidimensionalen Strömungsmodell untersucht. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Profilaufweitung der Weser im Bereich der Anlegestelle zwar zu leichten Veränderungen im Fließverhalten der Weser führt, die Auswirkungen jedoch aufgrund ihrer lokalen Begrenzung unerheblich sind. Retentionsraum geht durch das Vorhaben nicht verloren, sodass Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich sind. Auch ist nicht davon auszugehen, dass die Dalben oder die Förderanlagen vom Kieswerk zur Anlegestelle ein Hindernis für den Hochwasserabfluss darstellen.

Das Ausmaß, die Schwere, die Komplexität sowie die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG einschließlich des Naturhaushalts wurden aus Sicht der Vorhabenträgerin bewertet und in den vorgelegten Unterlagen mit dem Ergebnis dargelegt, dass erhebliche Umweltbeeinträchtigungen i. S. d. UVPG nicht zu erwarten sind.

Nach Prüfung aller relevanten fachlichen und rechtlichen Sachverhalte wird dieser Bewertung im Ergebnis zugestimmt.

#### **4. Ergebnis**

Unter Bezugnahme auf die durch die Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.9.2 der Anlage 1 UVPG ergeben, dass mit dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen einhergehen.

Die Gewässerausbaumaßnahme wird demnach als **nicht UVP-pflichtig** eingeschätzt.

Braunschweig, den 17.10.2023

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion

gez. Böttcher